

Rechnungsprüfungsordnung
der
Stadt Lohmar

vom 17.12.2009

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 sowie 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Stadt Lohmar unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt ausgeführt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Es ist von fachlichen Weisungen frei.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig. Der Schriftverkehr mit Stellen außerhalb der Verwaltung erfolgt unter der Bezeichnung „Stadt Lohmar – Rechnungsprüfungsamt“.

§ 2

Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung und einer vom Rat der Stadt Lohmar festzusetzenden Anzahl von Prüfern/Prüferinnen und sonstigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich das Rechnungsprüfungsamt Dritter bedienen. Zu diesem Zweck wird dem Rechnungsprüfungsamt jährlich ein angemessenes Budget zur Verfügung gestellt.
- (3) Leitung und Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes werden durch den Rat bestellt und abberufen.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen gem. § 103 Abs. 1 GO NRW folgende Pflichtaufgaben:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW)
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO NRW)
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung
 8. die Prüfung von Vergaben, soweit die Vergabesumme 5.000,00 € (Nettosumme ohne Mehrwertsteuer) übersteigt oder soweit von der vorgeschriebenen Vergabeart abgewichen wird.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen
 2. die Prüfung von Buchungsvorfällen und Anordnungen vor ihrer Ausführung durch die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle) gemäß Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes
 3. die Prüfung von Verwaltungsvorgängen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
 4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Prüfung der Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt berät die Verwaltung in prüfungsrelevanten Angelegenheiten.
- (4) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen und Prüfungsaufträge erteilen.
- (5) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

- (6) Durch nach Absätzen 4 und 5 zusätzlich übertragene Aufgaben und Prüfaufträge dürfen die Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (§ 3 Abs. 1) nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Leitung und Prüfer/innen sind im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben befugt,
1. von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen, die der Prüfung unterliegen, alle zur Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Räumen und die Vorlage und Aushändigung aller Unterlagen (Papier- oder digitale Form) zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,
 2. die für die Durchführung der Prüfung nach § 103 Abs. 1 – 3 GO NRW erforderliche Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche zu verlangen,
 3. örtliche Prüfungen und Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die erforderlichen Feststellungen zu treffen
 4. erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen gegen Empfangsbestätigung zwecks Beweissicherung sicherzustellen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Leitung und Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Bei der Durchführung von Prüfungen ist das Rechnungsprüfungsamt im notwendigen Umfang zu unterstützen.

§ 5

Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unverzüglich alle Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder begründet vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes mitzuteilen. Dies gilt auch für alle Verluste durch Diebstahl o.ä. sowie für Kassenfehlbeträge.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie z.B. Dienstanweisungen, Gebührenordnungen, Entgelttarife usw.
- (3) Weiterhin sind dem Rechnungsprüfungsamt die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zuzuleiten.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfberichte anderer Prüforgane sowie die Stellungnahmen der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Anforderung Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Bediensteten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 6

Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes stellt zum Beginn des Rechnungsjahres den Prüfplan auf und legt ihn dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme vor.
- (2) Der Prüfungsablauf ist so zu gestalten, dass der Geschäftsablauf in den zu prüfenden Dienststellen möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, ist die zuständige Amtsleitung vor Beginn der Prüfung zu unterrichten. Vor Abschluß der Prüfung ist das Prüfungsergebnis mit ihr zu erörtern, sofern nicht im gegenseitigen Einvernehmen darauf verzichtet wird.
- (4) Prüfungsfeststellungen von besonderer Bedeutung sind der Amtsleitung bereits während der Prüfung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Werden bei Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder andere wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt leitet von ihm erstellte Prüfberichte dem Bürgermeister zu. Der Bürgermeister führt das Ausräumverfahren für festgestellte Prüfungsbemerkungen durch. Nach Abschluss des Ausräumverfahrens informiert er das Rechnungsprüfungsamt über das Ergebnis. Das Rechnungsprüfungsamt entscheidet darüber, ob die Prüfungsbemerkung erledigt ist.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Rechnungsprüfungsausschuss sonstige, nicht in § 7 aufgeführte Prüfberichte vor, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Rechnungsprüfungsausschuss diese anfordert. Dem Bericht ist die Stellungnahme des Bürgermeisters beizufügen. Über das weitere Verfahren entscheidet der Ausschuss im Einzelfall.

§ 7

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rechnungsprüfungsamt zu.

- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt seine Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt diese Liste der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
Bürgermeister und Kämmerer entscheiden, ob und inwieweit sie an dem Jahresabschluss festhalten oder diesen unter Berücksichtigung der Veränderungsliste des Rechnungsprüfungsamtes in abgeänderter Form zur weiteren Prüfung vorlegen. Sofern Änderungen nicht übernommen werden, nimmt der Bürgermeister hierzu Stellung. Das Recht des Kämmerers auf eine abweichende Stellungnahme bleibt unberührt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 08.01.2001 außer Kraft.